

Europäisches Datenschutzrecht

In einem juristischen Workshop am 20. Juni 2011 referierte Univ.-Prof. Mag. Dr. Nicolas Raschauer, Universität Linz, zu aktuellen Rechtsfragen im Europäischen Datenschutzrecht.

Beim Europäischen Datenschutzrecht handle es sich um eine „Großbaustelle“ und der „legistische Zustand“ des europäischen Datenschutzrechts sei kritisch zu hinterfragen, sagte Prof. Raschauer. Er wies auf Art. 39 des EU-Vertrags (EUV) hin, der für den Bereich des auswärtigen Handelns der EU und für die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eine eigenständige Rechtsgrundlage enthalte, um den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen zu gewährleisten. Eine weitere Rechtsgrundlage findet sich in Art. 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der seit 2009 in Kraft ist.

Die Notwendigkeit für die Schaffung einer weiteren Rechtsgrundlage neben Art. 16 AEUV ist für Raschauer unklar: „Den Mitgliedstaaten ging es vor allem darum, dass es im Bereich der GASP keine Rechtssetzungskompetenz der Union gibt.“ Die Beschlussfassung auf dem Gebiet des Datenschutzes steht – abweichend von Art 16 Abs 2 AEUV – dem Rat zu, der einstimmig und ohne Beteiligung des Parlaments zu entscheiden hat. In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist die Erlassung von Gesetzgebungsakten mit spezifischem datenschutzrechtlichen Inhalt ausgeschlossen und die Kontrolle der Einhaltung der angesprochenen Regelungen der GASP ist dem EUGH entzogen. Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 39 EUV und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsakte ist auf die Verar-



Der Europäische Gerichtshof gewährleistet, dass Recht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewendet wird.

beitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP beschränkt. „Andere Tätigkeiten der EU und ihrer Organe, etwa in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, sind von Artikel 39 EUV nicht erfasst“, erläuterte Raschauer. Bis heute sei kein Ratsbeschluss gestützt auf Art 39 EUV erlassen worden.

„Der an die Stelle des Artikels 286 EGV getretene Artikel 16 AEUV ist neben Artikel 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union die wohl zentrale Datenschutznorm des Primärrechtes“, betonte Raschauer. Art. 16 Abs. 1 AEUV soll die Anwendbarkeit des Grundrechts auf Datenschutz im gesamten Bereich des Unionsrechts gewährleisten (einschließlich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – PJZS), jedoch ist der „persönliche Anwendungsbereich kryptisch ausgestaltet, zumal juristische Personen nur sehr eingeschränkt einbezogen werden“, kritisierte Raschauer.

Art. 8 der Charta normiert ein ausdrückliches Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten. Das Grundrecht ist sowohl von den Organen und sonstigen Einrichtungen der EU als auch von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht anzuwenden. Raschauer machte auf weitere „Baustellenbereiche“ in Zuge des Inkrafttretens der Lissaboner Vertragsreform aufmerksam: Mit Hinweis auf Art. 6a des Protokolls Nr. 21 der Schlussakte zu Lissabon über die Positi-

ZUR PERSON



Nicolas Raschauer, 1976 in Wien geboren, war nach dem Studium der

Rechtswissenschaften in Wien und Salzburg (Mag. iur. 2001; Dr. iur. 2003) Universitätsassistent an der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien. Arbeitserfahrung sammelte er bis 2003 als Referent in der Finanzmarktaufsicht. Von 2006 bis 2009 war er APART-Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 2008 habilitierte er sich an der WU Wien, bis 2009 war er Pri-

vatozent. Am 1. Dezember 2009 übernahm er einen Lehrstuhl für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Johannes-Kepler-Universität Linz. Seither ist er dort Leiter der Abteilung für Öffentliches Unternehmensrecht und stv. Vorstand des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften. Von 2005 bis 2008 war Raschauer Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats im Innenministerium. Er ist Mitherausgeber bzw. ständiger Mitarbeiter mehrerer juristischer Zeitschriften und Autor zahlreicher Fachpublikationen.

on des Vereinigten Königreichs und Irlands zu Art. 16 AEUV müsse man von einer „datenschutzrechtlichen Zweiklassengesellschaft“ sprechen, sagte Raschauer, da Rechtsakte, die auf Art. 16 Abs. 2 AEUV gestützt sind, für die beiden Mitgliedstaaten nicht bindend seien, wenn keine ausdrückliche Normierung des Gegenteils im einzelnen Sekundärrecht verankert ist.

Unionsrechtsakte im Datenschutz sind daher nicht auf alle 27 Mitgliedstaaten in derselben Weise anzuwenden. Ebenso ist der sachliche Geltungsbereich nicht mit dem Primärrecht abgestimmt. So ist etwa fraglich, ob die auf dem Gebiet des Datenschutzes bestehenden Sekundärrechtsakte, etwa die Richtlinie (RL) 95/46/EG und die Verordnung (VO) 45/2001, mit Art. 8 Charta vereinbar sind (z. B. ist das Strafrechts- und das Militärwesen von der RL 95/46/EG ausgenommen) Hier sind jedenfalls Anpassungen notwendig. Daneben bedarf es einer raschen Annäherung bei der Angleichung des Datenschutzniveaus im Bereich der ehemaligen Säulen Gemeinschaftsrecht, GASP und PJZS.

Die Unabhängigkeit der Datenschutzkontrollstellen

bildete einen weiteren Kernpunkt von Raschauers Ausführungen: Nach Art. 8 Abs. 3 der Charta ist die Einhaltung des Art. 8 von einer unabhängigen Stelle zu überwachen. Art. 28 RL 95/46/EG normiert die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollstelle, die die Einhaltung der Richtlinie überwacht (ähnlich Art. 16 Abs. 2 AEUV und Art. 39 EUV).

Für die Europäische Kommission sind zentrale Kriterien für die „völlige Unabhängigkeit“ die institutionelle, funktionelle und materielle Unabhängigkeit.



Univ.-Prof. Nicolas Raschauer und Sektionschef Mathias Vogl, Leiter der Rechtssektion im Bundesministerium für Inneres.

Institutionell dürfe die Kontrollstelle bzw. eines ihrer Organe keiner anderen Staatsgewalt untergeordnet sein; funktionell müsse eine fachliche und organisatorische Unabhängigkeit der Kontrollstelle in Bezug auf ihre inhaltliche Tätigkeit bestehen. Materielle Unabhängigkeit verlangt das Vorhandensein eines eigenen Budgets, auf das die Kontrollstelle zugreifen kann.

Die Auslegung der Kommission ist am Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr angelehnt.

Im erläuternden Bericht zum Zusatzprotokoll werden als Merkmale der Unabhängigkeit

die Zusammensetzung der Kontrollstelle, die Art und Weise der Ernennung ihrer Mitglieder, die Bedingungen zur Beendigung des Amtes, die Zuweisung ausreichender Mittel an die Kontrollstelle sowie keine Anweisungen oder Einmischungen von außen bei der Beschlussfassung genannt.

„Ob die Ausgestaltung der Datenschutzkommission nach dem Datenschutzgesetz 2000 diesen Kriterien entspricht, ist aufgrund der organisatorischen Einbindung in das Bundeskanzleramt, des fehlenden Haushaltsbudgets sowie des staatlichen Aufsichts- und Informationsrechts des BKA zweifelhaft“, resümierte Raschauer zur Situation in Österreich.

Als weitere Entwicklungen auf unionsrechtlicher Ebene sprach der Univer-

sitätsprofessor das SWIFT-Abkommen und die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie an, mit der sich der Europäische Gerichtshof wieder befassen wird: „Zu viele parallel eingeleitete Initiativen verhindern eine Konsolidierung und Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechtes.“

Aus Raschauers Sicht wäre es Zeit, die bestehenden Sekundärrechtsakte an die geänderten primärrechtlichen Vorgaben anzupassen und die noch auf die alte Säulenstruktur zurückzuführende Rechtslandschaft zu harmonisieren. Die derzeitige Rechtslage sei noch „zu diffus, um auf europäischer Ebene weitere, neue Initiativen einzuleiten, die dann in einem Spannungsverhältnis mit den Grundrechtsstandards stehen“.

Manfred Pernsteiner

FOTO: ALEXANDER TUMA